

## Num. CXI.

## Verordnung wegen Anlegung der Hunde, von 1722.

**W**ir Simon Heinrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ic. Souverain von Borianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht ic. Fügen jedermannlich zu wissen, nachdem Wir höchstmöglich vernehmen müssen, daß man vorhin alsjährlich publicirten Edicte, wegen Anlegung der Hunde, wenig nachgelebet werde, und dannenhero an verschiedenen Orten viel Unglück durch die wütende Hunde entstanden; wie nicht weniger der Wildbahn ein nicht geringer Schade durch das unzulässige stetige Herumlaufen der Hunde insgesamt zuwächst. So ergehet Unserer lieblichen Wille und Befehl dahin, daß ein jeder alle Jahr vom Monat März an bis Jacobi seine Hunde in denen Häusern und auf den Höfen wohl verwarlich an Ketten legen, und hiernächst nach Jacobi mit füchtigen Knüppeln versehen solle; diejenige aber, so an dem Walde oder den Gehegen wohnen, sollen ihre Hunde Jahr aus Jahr ein wohl verwarlich angelegt halten. Immaßen denen Edstern und Jagdbedienten zugleich anbefohlen wird, hierauf ihren Pflichten gemäß fleißige Acht zu geben, und was von Hunden diesem zuwider sich finden läßet, nicht nur sobald tödlich schießen, sondern auch die Eigenthumsherren zu geblicender und wifklicher Bestrafung gehörigen Orts anzugezen. Worauf sich ein jeder zu Vermeidung Ungelegenheit schuldig zu richten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unser Ressidenz Detmold den 28 Febr. 1722.

## Num. CXII.

## Num. CXII.

## Verordnung wegen der Landstreicher, Bettel- und Packen-jüden, von 1722.

**W**ir Simon Heinrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ic. Souverain von Borianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht ic. Fügen hiedurch zu wissen, wie daß Wir missfällig vernommen, gestalt die von Uns wegen der bei denen hin und wieder in Frankreich noch grassirenden, und an einigen Orten von neuem sich hervorzuenden ansteckenden Seuchen nthiger Aufsicht auf die Reisende, Ein- und Durchführung verdächtiger Waaren, gänzlicher Abhalt- und Zurückweisung der fremden Bettler, Landstreicher, Bettel- und Packenträgenden Jüden, Zigeuner und andern Vaganten, ergangene und desfalls an denen Pässen und Pforten der Städte, auch sonst in gewöhnlichen Orten, insbesondere wegen der von denen Wirthen, bei Aufnahme der Fremden, zu gebrauchenden Cauteien, verschiedentlich publicirte Landesherrliche Edicte fast durchgehends negligiert und außer Acht gelassen werden, wodurch es dann geschiehet, daß die fremden Bettler, Landstreicher, Betteljüden und dergleichen, auf Stehlen, Rauben und Morden geflissene Leute sich im Lande häufen, und allerhand Bosheit ausüben, mit hin Unsere liebe Untertanen vieler Gefahr und Unsicherheit exponiert werden. Wann Wir aber bei der Uns obliegenden Landeswärtlichen Vorhoage, zu Abwendung der laßbverderblichen Seuche, und desfalls von Reichs- und Kreis wegen noch jüngsthin erfolgten Monitoris nicht weniger, als zu Besförderung der gemeinen Sicherheit Unser lieben Untertanen, solcher Nachlässigkeit und vergesslichen Bezeugung nachzusehen nicht, sondern vielmehr liberal solche dahin abzielende von Uns und Unsern Gräfl. Vorfahren ergangene Landesherrliche Edicte zu halten exstlich gemeinet, und Uns demnach genügsiget befinden, wie dieselbe insgemein, also auch insbesondere der